

I. Fertigung

R e c h t s v e r o r d n u n g

über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedungen vom

Die Bürgermeisterei Eßweiler erläßt für die Gemeinde Eßweiler auf Grund des § 97 Abs. 2 Buchst. a Ziff. 1 u. 2 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 15.11.1961 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit den §§ 33, 35, 37-47 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 26.3.1954 (GVBl. S. 31), in der Fassung des 1. Landesgesetzes zur Änderung strafrechtlicher Bestimmungen vom 20.11.1969 (GVBl. S. 179) mit Zustimmung des Gemeinderates Eßweiler vom ~~5. 4. 70~~ und nach Genehmigung durch die Bezirksregierung durch RE. vom ~~10. 12. 1969~~ folgende Rechtsverordnung.

11. 5. 1970 Nr. 21-360-ka - Eßweiler Bau-Ordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet, das in dem anliegenden, einen Bestandteil dieser Rechtsverordnung bildenden Lageplan dargestellt und mit einer unterbrochenen Linie umgrenzt ist.

Dieser Lageplan enthält das Gebiet des Neufassungsplanes "Jettenbacherstraße".

§ 2

Dachform

Es sind Sattel- und Walmdächer zugelassen.

§ 3

Dachneigung

Die Dachneigung beträgt bei den im beiliegenden Plan als Typ A (bergseitig 1-geschoßig, talseitig 2-geschoßig) eingezeichneten Häusern 50°. Für die im Plan als Typ B (bergseitig 1-geschoßig, talseitig 2-geschoßig) eingetragenen Gebäude wird die Dachneigung mit 30° festgelegt. Abweichungen von 3° nach oben wie nach unten sind zulässig.

§ 4

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nur beim Typ A erlaubt.

Die Summe der Dachaufbauten darf nicht breiter als 2/3 der Umfangswand sein. Die Traufe darf nicht unterbrochen werden.

§ 5

Dacheindeckung

Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Eindeckung benachbarter Häuser soll nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.

§ 6

Kniestöcke

Kniestöcke sind nur beim Typ A zulässig. Sie dürfen die Höhe von 75 cm, gemessen von Oberkante-Geschoßdecke bis Unterkante-Fußfette, nicht überschreiten. Die Ausbildung eines Sparrengesimses mit mind. 40 cm Ausladung ist vorzusehen.

§ 7

Außenanstrich

Alle Gebäude sind mit einem hellen Außenputz ohne starke Musterung zu versehen. Verblendung mit glasiertem Material ist untersagt.

§ 8

Einfriedungen

Alle Grundstücke sind entlang der Straßen einzufrieden. Bei Erstellung eines Sockels darf dieser nicht höher als 40 cm über Bürgersteigkante sein. Die Verwendung von Maschendraht, Rohrgeländer und ähnlich störendem Material ist untersagt. Die Einfriedungen dürfen nicht in grellen oder bunten Farben verputzt oder gestrichen werden. Die Gesamthöhe von 1,20m darf nicht überschritten werden. Soweit Stützmauern errichtet werden, sind diese mit einheimischen Natursteinmaterial (Sand- oder Hartstein) an den Sichtflächen zu verkleiden.

§ 9

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Baugenehmigungsbehörde mit Zustimmung des Bürgermeisters Ausnahmen zulassen, soweit das Bauvorhaben im Einzelfall weder in sich selbst verunstaltet wirkt, noch benachbarte bauliche Anlagen oder Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild stört oder mit anderen öffentlichen Belangen unvereinbar ist.

§ 10

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 97 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 39 Polizeiverwaltungsgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung inkraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 27.1.1969 für das gleiche Gebiet außerkraft.



Bürgermeisterei Erweiler

[Handwritten signature]
gem. Schl. Bürgermeister

Verkündung

Der Entwurf der RVO über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedungen vom ~~27. JAN. 1969~~..... für das Gebiet des Bebauungsplanes "Jettenbacher Straße" der Gemeinde Essweiler auf Grund des § 97 Abs. 2 Buchst. a Ziffer 1 und 2 der LBO von Rheinland-Pfalz vom 15.11.1961 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit den §§ 33, 35, 37 bis 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 26.3.1954 (GVBl. S. 31) mit Zustimmung des Gemeinderates von Essweiler vom 31.10.1968 wurde von der Bezirksregierung der Pfalz mit RE. vom 30. Dez. 1968, Az.: 421-360-Ku 28/1/RVO wie folgt genehmigt:

"Die im Entwurf vorgelegte Rechtsverordnung der Bürgermeisterei Essweiler für die Gemeinde Essweiler, das Gebiet der Neufassung des Bebauungsplanes "Jettenbacher Straße" betreffend, wird gemäß § 97 LBO vom 15.11.1961 (GVBl. Seite 229) in Verbindung mit § 35 PVG vom 26.3.1954 (GVBl. Seite 31) mit folgender Änderung genehmigt:

In § 10 des Entwurfs ist der Absatz 2 zu streichen, da durch das neue Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 die Einschränkungen des § 39 Abs. 2 PVG überholt sind."

Die RVO mit dem einen Bestandteil dieser RVO bildenden Lageplan hierzu liegt in der Zeit vom 29. Jan. 1969... bis einschließlich 7. März 1969..... bei der Bürgermeisterei Essweiler während der Dienststunden öffentlich aus.

Die RVO tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Essweiler, den 29. Jan. 1969
Bürgermeister



[Handwritten signature]